

**Durchführungsbestimmung zur Bremischen Datenschutzaudit-Verordnung (BremDSAuditV) -**

Bremerhaven, 06.09.2006

Unser Zeichen: 10-550.03/1#28

## **I. Allgemeine Hinweise**

1. Die Zulassung eines Auditors gem. § 1 Abs. 3 BremDSAuditV erfolgt nur bzgl. eines einzelnen bestimmten Verfahrens (§ 1 Abs. 2 BremDSAuditV). Zugelassen werden nur natürliche Personen.
2. Die öffentliche Stelle schlägt dem Landesbeauftragten für den Datenschutz (LfD) für die Zertifizierung eines Verfahrens einen Auditor vor (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BremDSAuditV). Dem Vorschlag fügt die öffentliche Stelle eine detaillierte Beschreibung des Verfahrens (§ 1 Abs. 2 BremDSAuditV) sowie den Entwurf einer Verfahrensbeschreibung nach § 8 BremDSG bei. Dabei benennt die öffentliche Stelle technische und rechtliche Aspekte, die bei der Auditierung von Bedeutung sein werden.
3. Aufgrund des Vorschlages der öffentlichen Stelle bittet der LfD den Bewerber, seine fachliche Eignung, persönliche Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BremDSAuditV) nachzuweisen.
4. Der LfD prüft die nachfolgend näher ausgeführten Voraussetzungen. Nach Prüfung durch den LfD wird die Zulassung als Auditor per Bescheid erteilt oder abgelehnt. Die Entscheidung wird dem Bewerber bekannt gegeben. Sie wird mit einer Begründung versehen. Die öffentliche Stelle wird über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet.

## **II. Anforderungen an die Auditoren**

### *1. Nachweis der fachlichen Eignung*

Die erforderliche fachliche Eignung (Fachkunde) besitzt ein Auditor, wenn er auf Grund seiner Aus- und Fortbildung, seiner Fachkenntnisse und seiner praktischen Erfahrungen zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben geeignet ist.

Der Bewerber hat seine Fachkunde in rechtlicher und informationstechnischer Hinsicht nachzuweisen.

## a) Nachweis der rechtlichen Fachkunde

aa) Für die Feststellung der rechtlichen Fachkunde sind nachzuweisen:

- der Abschluss eines Studiums auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften an einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG oder ein gleichwertiger ausländischer Abschluss sowie
- eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit mit einem Schwerpunkt im Datenschutzrecht.

Liegt die Voraussetzung eines Hochschulstudiums nicht vor, so hat der Antragsteller für die Feststellung der rechtlichen Fachkunde nachzuweisen:

- Aus- und Fortbildung im Datenschutzrecht sowie
- eine mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit, die ihrer Art nach geeignet ist, die erforderlichen Kenntnisse im Datenschutzrecht zu vermitteln.

bb) Der Bewerber hat grundlegende Kenntnisse in den Rechtsgebieten, die für die Auditierung des jeweiligen Verfahrens relevant sind, in geeigneter Form nachzuweisen.

cc) Die jeweils geforderte berufliche Tätigkeit muss sich zu einem nicht unerheblichen Teil auf solche datenschutzrechtlichen Fragestellungen beziehen, die für die Auditierung des jeweiligen Verfahrens relevant sind.

Die jeweils geforderte berufliche Tätigkeit darf zum Zeitpunkt des Vorschlages der öffentlichen Stelle nicht seit mehr als drei Jahren unterbrochen sein.

dd) Der Bewerber kann bei fehlender fachlicher Eignung fachkundige Hilfspersonen einsetzen. Dazu ist die erforderliche Fachkunde der Hilfspersonen nachzuweisen. Zieht der Bewerber Hilfspersonen hinzu, muss er sich verpflichten, diese tatsächlich einzusetzen. Ungeachtet der Hinzuziehung fachkundiger Hilfspersonen hat der Bewerber darzulegen, dass er über grundlegende juristische Kenntnisse verfügt, die erforderlich sind, den Stand von Datenschutz und Datensicherheit (§ 3 BremDSAuditV), Ziele und Maßnahmen (§ 4 BremDSAuditV) und das Datenschutzmanagementsystem (§ 5 BremDSAuditV) beurteilen zu können.

## b) Nachweis der informationstechnischen Fachkunde

aa) Für die Feststellung der technischen Fachkunde sind nachzuweisen:

- der Abschluss eines Informatikstudiums oder naturwissenschaftlichen Studiums mit Schwerpunkt Informatik sowie
- eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit mit Schwerpunkten in den zu auditierenden Bereichen.

Liegt die Voraussetzung eines Hochschulstudiums nicht vor, so hat der Bewerber für die Feststellung der informationstechnischen Fachkunde nachzuweisen:

- Aus- und Fortbildung im Bereich der IuK-Technik sowie
- eine mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit mit Schwerpunkten in den zu auditierenden Bereichen.

bb) Die technische Fachkunde muss die Bewertung von Sicherheitsmodellen und Systemarchitekturen für die zu auditierenden Bereiche ermöglichen.

cc) Die jeweils geforderte berufliche Tätigkeit darf zum Zeitpunkt des Vorschlags der öffentlichen Stelle nicht seit mehr als einem Jahr unterbrochen sein.

dd) Der Bewerber kann bei fehlender fachlicher Eignung fachkundige Hilfspersonen einsetzen. Dazu ist die erforderliche Fachkunde der Hilfspersonen nachzuweisen. Zieht der Bewerber Hilfspersonen hinzu, muss er sich verpflichten, diese tatsächlich einzusetzen. Ungeachtet der Hinzuziehung fachkundiger Hilfspersonen hat der Bewerber darzulegen, dass er über grundlegende informationstechnische Kenntnisse verfügt, die erforderlich sind, den Stand von Datenschutz und Datensicherheit (§ 3 BremDSAuditV), Ziele und Maßnahmen (§ 4 BremDSAuditV) und das Datenschutzmanagementsystem (§ 5 BremDSAuditV) beurteilen zu können.

## *2. Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit*

Ein Auditor besitzt die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit, wenn er aufgrund seiner Fähigkeiten, seiner persönlichen Eigenschaften und seines Verhaltens die Eignung zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben besitzt.

Unzuverlässig ist in der Regel,

- wer nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
- wer wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat ausweislich eines Bundeszentralregisterauszuges gemäß § 30 Abs. 5 BZRG vorbestraft ist,
- wer auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß § 38 Abs. 5 Satz 3 BDSG als betrieblicher Datenschutzbeauftragter abberufen wurde,
- wer sich im Vermögensverfall befindet; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Bewerbers eröffnet oder der Bewerber in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. InsO, § 915 ZPO) eingetragen ist.
- aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, die Tätigkeit des Auditors ordnungsgemäß auszuüben.

## *3. Nachweis der Unabhängigkeit*

Bei der Übernahme, Vorbereitung und Durchführung eines Auftrags darf der Auditor keiner Einflussnahme persönlicher, wirtschaftlicher oder beruflicher Natur unterliegen, die geeignet ist, ein objektives Urteil zu beeinträchtigen.

Der Bewerber darf insbesondere nicht als Auditor bestellt werden,

- wenn durch vorangegangene Tätigkeit die Gefahr einer Interessenskollision besteht; eine solche ist immer dann gegeben, wenn der Bewerber in den letzten zwei Jahren

vor Abschluss des Auditvertrages an der Entwicklung des zu begutachtenden Verfahrens beteiligt war,

- wenn er am wirtschaftlichen Ergebnis des zu begutachtenden Verfahrens beteiligt ist,
- wenn er Weisungen oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung des Auftrags durch den Auftraggeber untersteht oder
- wenn seine Unabhängigkeit bei der Gutachtenerstattung durch sonstige Bindungen vertraglicher oder persönlicher Art in Frage gestellt ist.

#### *4. Regelungen für Bewerber, die bereits im Bund oder einem anderen Bundesland als Auditoren zugelassen worden sind*

Den Nachweis der fachlichen Eignung, persönlichen Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit erbringt in der Regel, wer zu einem vergleichbaren Audit im Bund oder einem anderen Land zugelassen wurde (§ 1 Abs. 3 Satz 3 BremDSAuditV). Der Bewerber hat die Zulassung und die Vergleichbarkeit nachzuweisen.

### **III. Inhalt des Zulassungsbescheids**

Der Zulassungsbescheid beinhaltet insbesondere die Benennung des Verfahrens im Sinne des § 1 Abs. 2 BremDSAuditV sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung und kann mit einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden.

Die Entscheidung des LfD ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbeauftragten für den Datenschutz der Freien Hansestadt Bremen, Arndtstraße 1, 27570 Bremerhaven, zu erheben.“

Einem eventuellen Widerspruchsbescheid ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen: „Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen, einzureichen. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden.“